

VEREINSSTATUTEN

von

Forschungs- und Entwicklungsverein für Energietechnik und intelligente vernetzte Systeme – power4you energy systems & everything smart technology

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereins

Der Verein führt den Namen "Forschungs- und Entwicklungsverein für Energietechnik und intelligente vernetzte Systeme – power4you energy systems & everything smart technology". Er hat seinen Sitz in 5026 Salzburg, Salzachstraße 1, Österreich. Die Tätigkeit des Vereins erstreckt sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreichs, die Europäische Union sowie auf weitere internationale Partnerstaaten. Die Errichtung von Zweigvereinen ist möglich, insbesondere im Rahmen europäischer Programme wie Horizon Europe.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 34–47 BAO im Bereich Wissenschaft, Forschung, technologische Entwicklung und Bildung.

(2) Inhalte des Vereinszwecks

Der Verein fördert:

- a) die Forschung, Entwicklung und Anwendung innovativer Technologien im Bereich dezentraler, nachhaltiger und autarker Energieversorgung (z. B. KWK, BHKW, Energiespeicher, Batterielösungen, Wärmetechnologien, Steuerungssysteme),
- b) die Erforschung, Entwicklung und Implementierung intelligenter Software- und Hardwaretechnologien, insbesondere Smart City, Smart Mobility, Smart Energy, Smart Building, Smart Factory, Smart Office und Smart Home,
- c) die Entwicklung digitaler Innovationen, einschließlich Software-Engineering, KI-Systeme, Blockchain-Technologien, Cloud-Infrastrukturen, Cybersecurity und Plattformtechnologien (SaaS, PaaS, IaaS),
- d) die Entwicklung rechtskonformer digitaler Abbildungen, digitaler Zwillinge und Transformationssysteme, einschließlich digitaler wirtschaftlicher Anwendungen,
- e) die wissenschaftliche Analyse, Publikation und Vermittlung der Ergebnisse,
- f) die Förderung von Bildung und Wissenstransfer in allen genannten Bereichen,
- g) die Zusammenarbeit mit Forschungseinrichtungen, Hochschulen, Universitäten, Innovationszentren sowie nationalen und internationalen gemeinnützigen Organisationen.

(3) Internationale & europäische Forschungskooperation

Der Verein kann Forschungs-, Innovations- und Bildungsprojekte im Rahmen europäischer Programme durchführen, insbesondere:

- EU-Rahmenprogramme für Forschung & Innovation (z. B. Horizon Europe, EIC, ERC),
- Programme der Generaldirektionen RTD, EAC, EMPL,
- Programme von Forschungs-, Bildungs- und Innovationsagenturen,
- Projekte auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene.

(4) Direkte und indirekte Förderprojekte

Der Verein kann Forschungs- und Entwicklungsprojekte als:

- a) direkte Aktionen (durch EU-, nationale oder regionale Institutionen beauftragt oder finanziert),
- b) indirekte Aktionen (durch Kooperation mit Forschungseinrichtungen, gemeinnützigen Organisationen, Instituten und Unternehmen) durchführen, sofern alle Mittel ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden.

(5) Beteiligungen & Ausgründungen

Zur Umsetzung der gemeinnützigen Ziele kann der Verein:

- a) sich an gemeinnützigen oder förderfähigen Körperschaften beteiligen,
- b) eigene Unternehmen ausgründen (z. B. Start-ups zur technologischen Weiterentwicklung),
- c) IP-Rechte verwalten, lizenzieren oder einbringen, sofern sämtliche Erträge ausschließlich den gemeinnützigen Zwecken dienen.

(6) Neutralität

Der Verein ist politisch neutral, überparteilich, überkonfessionell und verfolgt keinerlei wirtschaftliche Eigeninteressen.

§ 3 Mittel und Aktivitäten zur Erreichung des Vereinszweckes

(1) Der Vereinszweck wird durch ideelle und materielle Mittel erreicht. Alle Maßnahmen, Tätigkeiten, Projekte und Mittel dienen ausschließlich der Förderung von Forschung, Bildung, Entwicklung, Gesundheit und gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 34 ff BAO. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinnerzielung für Mitglieder ausgerichtet; allfällige Überschüsse werden ausschließlich zur Förderung des Vereinszweckes verwendet

1. Ideelle Mittel

Durchführung, Förderung und Begleitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten, national und international. Errichtung, Erwerb, Betrieb und Evaluierung von Demonstrationsanlagen, Pilotprojekten, Test-, Trainings- und Reallaboren, Gebäuden, Einrichtungen und sonstiger Infrastruktur, soweit diese dem Vereinszweck dienen. Entwicklung, Gestaltung und Durchführung von Bildungs- und Informationsveranstaltungen, Seminaren, Workshops, Webinaren, Tagungen, Diskussionsforen und wissenschaftlichen Konferenzen. Zusammenarbeit mit Forschungsinstituten, Universitäten, Fachhochschulen, Unternehmen, Gemeinden, NGOs und internationalen Partnern. Teilnahme an nationalen und internationalen Forschungs- und Förderprogrammen. Entwicklung, Bereitstellung und Betrieb von digitalen Anwendungen, Plattformen, Apps, Steuerungstools und sonstigen Services, soweit sie dem Vereinszweck dienen. Organisation und Abhaltung von Vereinstreffen, Versammlungen, Vorträgen, Workshops, Seminaren und wissenschaftlichen Veranstaltungen zur Koordinierung der Vereinsaktivitäten. Öffentlichkeitsarbeit, Publikationen, Mitteilungsblätter, Newsletter, Blogs, Social-Media-Aktivitäten, Podcasts, Webinare und Live-Videopräsentationen zur Verbreitung von Forschungsergebnissen, Bildungsmaßnahmen und Vereinsaktivitäten. Förderung des Wissensaustausches, der Vernetzung und Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Institutionen im In- und Ausland. Durchführung und Förderung von Gesundheits-, Wellness- und Bildungsprojekten, soweit sie dem Vereinszweck dienen.

2. Materielle und finanzielle Mittel

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Förderbeiträge. Einnahmen aus Veranstaltungen, Seminaren, Projekten, Märkten und Messen. Öffentliche und private Zuschüsse, Förderungen, Subventionen, Spenden und Zuwendungen. Lizenz- und Nutzungserlöse aus digitalen Produkten und Services, soweit diese dem Vereinszweck dienen.

Beteiligungserlöse aus verbundenen oder projektrelevanten Unternehmen, ausschließlich zur Förderung der Vereinsziele. Einnahmen aus Datenbereitstellung, Analysen oder Services für öffentliche und private Auftraggeber, soweit sie dem Vereinszweck dienen. Zuwendungen, Vermächtnisse, Sponsoring, Fundraising, Kostenbeteiligungen und Umlagen, zweckgebunden für Forschung, Bildung, Gesundheit und Entwicklung. Verwaltung, Anlage und Nutzung des Vereinsvermögens ausschließlich im Rahmen der satzungsgemäßen Vereinsaktivitäten. Darlehen, Provisionen, Erträge aus Kooperationen und sonstige zweckgebundene finanzielle Mittel, soweit sie der Erreichung des Vereinszweckes dienen.

3. Rechtliche Absicherung und Satzungsbestimmungen

Sämtliche Aktivitäten und Mittel sind zweckgebunden und im Einklang mit dem Vereinsgesetz 2002 und den Vorschriften der Bundesabgabenordnung (BAO) durchzuführen. Gewinnerzielung für Mitglieder ist ausgeschlossen. Zweckfremde Verwendung von Mitteln kann zur Aberkennung der Gemeinnützigkeit führen. Der Verein kann zur Erreichung des Vereinszweckes Kooperationen, Vereinbarungen und Projekte mit öffentlichen und privaten Einrichtungen eingehen, soweit diese dem Vereinszweck dienen. Die Satzung ermöglicht auch innovative, digitale, internationale, gesundheitsbezogene und infrastrukturelle Forschungs- und Entwicklungsmaßnahmen, die den Vereinszweck unmittelbar fördern. Der Verein ist berechtigt, zur Erreichung seiner Ziele Förderungen und Subventionen von öffentlichen Stellen und sonstigen Institutionen in Anspruch zu nehmen, sofern diese dem Vereinszweck dienen.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder.
2. Ordentliche Mitglieder sind jene die sich in vollem Umfang an der Vereinstätigkeit beteiligen.
3. Außerordentliche Mitglieder unterteilen sich in Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
 - 3a. Die Fördermitglieder sind Förderer des Vereins ohne Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
 - 3b. Die Ehrenmitglieder des Vereins haben keine Beitragspflicht und kein Wahlrecht.
4. Die Ehrenmitgliedschaft kann Personen, die sich besonders um den Verein oder die Ziele des Vereins verdient gemacht haben, vom/n dem/der Präsident/in durch Beschluss verliehen werden

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1- Eine Mitgliedschaft im Verein ist für jeden physischen Menschen, sowie für juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften sowie aller, im Rechtsraum der EU anerkannten Rechtspersönlichkeiten, möglich. 2. Die Aufnahme der Mitgliedschaft setzt einen Aufnahmeantrag voraus. Über die Aufnahme von ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitgliedern entscheidet der/die Präsident/in. 3. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Tod oder Ausschluss und bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
2. Der Austritt: Die Mitgliedsdauer beträgt 1 Jahr und verlängert sich automatisch; der Austritt ist jederzeit möglich und hat schriftlich, ohne Frist, an das Präsidium zu erfolgen.

3. Der Ausschluss durch einstimmigen Präsidiumsbeschluss ist nur möglich, wenn das auszuschließende Mitglied durch sein Verhalten das Ansehen oder die Interessen des Vereins geschädigt oder gefährdet hat.
4. Bei einem Beitragsrückstand von mindestens 2 Monaten ist der Verein berechtigt die Mitgliedschaft zu beenden.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft durch das Präsidium (z. B. gemäß § 6 Abs. 4) muss dem betroffenen Mitglied (z. B. per Brief oder E-Mail) mitgeteilt werden. Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis enden mit dem Zugang der Mitteilung unbeschadet der Ansprüche des Vereins auf bereits bestehende Forderungen (z. B. ausstehende Mitgliedsbeiträge).
6. Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Punkt 3 genannten Gründen vom Präsidium beschlossen werden.

§ 7 Rechte, Pflichten und Sanktionen der Mitglieder

Abs. 1 – Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen, Projekten und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen sowie die Einrichtungen, Ressourcen und Unterstützungsleistungen des Vereins in Anspruch zu nehmen.

Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen ausschließlich ordentlichen Mitgliedern zu.

Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Präsidium die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung durch das Präsidium über die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren.

Auf begründetes Verlangen von mindestens einem Zehntel der Mitglieder hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung auch außerhalb einer Generalversammlung Auskunft zu erteilen.

Über den geprüften Rechnungsabschluss ist die Mitgliedschaft durch das Präsidium zu informieren.

Erfolgt die Information im Rahmen einer Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

Abs. 2 – Pflichten der Mitglieder

Förderung des Vereinszwecks:

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen, die Projekte oder der Vereinszweck Schaden erleiden könnten.

Beachtung der Statuten und Beschlüsse:

Mitglieder haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane einzuhalten.

Mitgliedsbeiträge:

Ordentliche und außerordentliche Mitglieder sind verpflichtet, die Mitgliedsbeiträge in der vom Präsidium festgesetzten Höhe und pünktlich zu entrichten. Die Rückstandsfrist von mindestens zwei Monaten, die zur Beendigung der Mitgliedschaft berechtigt (§ 6 Abs. 4), beginnt mit dem auf die Fälligkeitsfrist folgenden Tag.

Schutz vertraulicher Informationen:

Mitglieder dürfen vertrauliche Informationen, Vereinsdaten, technische Unterlagen, Konzepte oder Fördermittel des Vereins nur im Rahmen der Vereinszwecke verwenden. Jede unbefugte Nutzung, Weitergabe oder missbräuchliche Verwendung führt zur Haftung für

Vermögens-, Reputations- und Folgeschäden einschließlich Kosten der Rechtsverfolgung. Die Geltung weitergehender zivilrechtlicher Ansprüche bleibt unberührt. Diese Pflicht gilt auch über das Ende der Mitgliedschaft hinaus.

Vertraulichkeit: Mitglieder verpflichten sich, über interne Vereinsangelegenheiten, vertrauliche Daten, Projektunterlagen und personenbezogene Informationen, die ihnen im Rahmen der Vereinsaktivität bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, soweit keine gesetzliche Offenlegungspflicht besteht oder die Informationen ohnehin öffentlich zugänglich sind.

Loyalität und Kooperation: Mitglieder haben im Umgang mit anderen Mitgliedern, Organen und Partnern des Vereins Grundsätze der Zusammenarbeit, Kollegialität und Fairness zu wahren und das Vereinsziel in einem Geist gegenseitiger Unterstützung zu fördern.

Wahrung des Vereinsansehens nach außen: Mitglieder haben Äußerungen und Handlungen zu unterlassen, die geeignet sind, dem Ansehen des Vereins, seiner Organe, Projekte oder Partner in der Öffentlichkeit erheblichen Schaden zuzufügen.

Meldepflicht für Kontaktdaten: Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer Post-, E-Mail- oder Telefonnummer unverzüglich dem Präsidium mitzuteilen.

Datenschutz und IT-Sicherheit: Mitglieder, die Zugang zu personenbezogenen oder vertraulichen Daten haben, haben die Datenschutz-Grundverordnung (EU 2016/679) sowie interne Sicherheits- und Datenschutzrichtlinien des Vereins einzuhalten.

Rückgabepflicht: Nach Beendigung der Mitgliedschaft sind sämtliche dem Mitglied überlassenen Vereinsgegenstände, Unterlagen, Datenträger, Schlüssel, Geräte oder sonstige Materialien unverzüglich und unversehrt an den Verein zurückzugeben.

Zusatzvereinbarungen: Soweit Mitglieder, Partner oder Dritte im Rahmen von Vereinsprojekten separate Vertraulichkeits- oder Kooperationsvereinbarungen (z. B. NDA) unterzeichnen, gelten diese ergänzend zu den Statuten.

Bei Widerspruch hat die Satzung Vorrang, soweit zwingendes Recht oder öffentliche Förderbedingungen nichts anderes bestimmen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein eine aktuelle E-Mail-Adresse sowie Kontaktdaten zur Verfügung zu stellen und Änderungen unverzüglich mitzuteilen.

Mitglieder haben sicherzustellen, dass sie während der gesetzten Fristen erreichbar sind, insbesondere für Einladungen zu Generalversammlungen, Umlaufbeschlüsse und sonstige vereinsrelevante Mitteilungen.

Eine Erreichbarkeit gilt als zumutbar, wenn eine Mitteilung über einen üblichen Kommunikationsweg (z. B. E-Mail) zugestellt wurde und unter normalen Umständen vom Mitglied empfangen werden kann. Eine tatsächliche Kenntnisnahme ist nicht Voraussetzung der Wirksamkeit.

Abs. 3 – Sanktionen und Haftung

Abmahnung: Das Präsidium kann Mitglieder, die gegen Pflichten gemäß Abs. 2 verstoßen, schriftlich abmahnen und zur Unterlassung auffordern.

Ausschluss: Erfolgt trotz Abmahnung keine Besserung oder liegt eine schwerwiegende Pflichtverletzung vor, kann das Präsidium den Ausschluss des Mitglieds vorbereiten und der Generalversammlung zur Beschlussfassung vorlegen.

Schadenersatz: Mitglieder haften dem Verein für Schäden, die durch Pflichtverletzungen

entstehen, einschließlich Vermögens-, Reputations- und Folgeschäden sowie Kosten der Rechtsverfolgung. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche nach den allgemeinen zivilrechtlichen Bestimmungen bleibt unberührt.

Vorübergehende Maßnahmen: Bei dringendem Verdacht auf schwerwiegende Pflichtverletzungen kann das Präsidium vorläufige Maßnahmen ergreifen (z. B. Entzug von Zugangsrechten, Suspendierung von Vereinsfunktionen), bis die Generalversammlung entscheidet.

Schiedsgericht: Streitigkeiten über die Anwendung dieses Absatzes können gemäß § 15 Schiedsgericht zur Entscheidung vorgelegt werden.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

die Generalversammlung
das Präsidium
die Rechnungsprüfer das Schiedsgericht

§ 8a Präsidium

(1) Zusammensetzung Das Präsidium besteht aus:

dem Präsidenten
dem 1. Vizepräsidenten
dem 2. Vizepräsidenten
dem 3. Vizepräsidenten

Die Generalversammlung wählt die Präsidiumsmitglieder und legt die Rangordnung der Vizepräsidenten fest. Die Funktionsdauer des Präsidiums beträgt vier Jahre.

(2) Aufgaben des Präsidiums

Das Präsidium führt den Verein entsprechend Gesetz und Statuten, trifft strategische Entscheidungen und überwacht die laufende Tätigkeit des Präsidenten.

(3) Beschlussfassung

Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse des Präsidiums werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Kommt es zu einer Stimmgleichheit, entscheidet der Präsident. Der Präsident hat zudem das Recht, gegen einen Präsidiumsbeschluss ein Veto einzulegen. Das Veto hat aufschiebende Wirkung und führt dazu, dass der betreffende Beschluss in der nächsten Präsidiumssitzung erneut behandelt und mit Zweidrittelmehrheit bestätigt werden muss, um wirksam zu werden. Ein Vizepräsident kann einen Beschluss nicht blockieren und hat kein eigenes Veto-Recht.

§ 8b Vertretung des Vereins

(1) Einzelvertretung

Der Präsident vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich alleine. Er ist für alle Rechtshandlungen des laufenden Vereinsbetriebs zeichnungs- und vertretungsbefugt.

(2) Außergewöhnliche Geschäfte – Mitzeichnungspflicht

Für außergewöhnliche Rechtsgeschäfte ist die Mitzeichnung eines weiteren

Präsidiumsmitglieds erforderlich. Dazu zählen:

- a) Aufnahme von Krediten oder Darlehen
- b) Erwerb oder Veräußerung von Immobilien
- c) langfristige oder wirtschaftlich bedeutende Verpflichtungen
- d) Gründung oder Erwerb von Unternehmen
- e) Übernahme von Bürgschaften oder Garantien
- f) Lizenzierung oder Veräußerung von Schutzrechten
- g) Verträge, die den üblichen laufenden Betrieb überschreiten
- h) IP-Gründung (z. B. Software-Lizenzen)
- i) Joint Ventures
- j) Markenrechte
- k) Lizenzverträge
- l) Blockchain-/Token-Projekte
- m) Förderverträge

(3) Geschäftsordnung

Das Präsidium kann eine Geschäftsordnung beschließen, in der die Abgrenzung zwischen laufenden und außerordentlichen Geschäften näher bestimmt wird.

(4) Delegation

Der Präsident kann einzelne Aufgaben schriftlich an Vizepräsidenten delegieren. Die Delegation ist jederzeit widerrufbar.

(5) Gefahr im Verzug

Bei Gefahr im Verzug kann der Präsident vorläufig auch außergewöhnliche Geschäfte tätigen. Das Präsidium ist unverzüglich zu informieren und hat die Maßnahme nachträglich zu genehmigen.

§ 8c Vizepräsidenten und kommissarische Vertretung

(1) Rangordnung

Zur Sicherstellung der Handlungsfähigkeit hat das Präsidium folgende festgelegte Reihenfolge:

Erster Vizepräsident

Zweiter Vizepräsident

Dritter Vizepräsident

Diese Reihenfolge bestimmt ausschließlich die Vertretung im Verhinderungsfall.

(2) Aufgaben der Vizepräsidenten

Die Vizepräsidenten unterstützen den Präsidenten. Sie sind nicht berechtigt, Entscheidungen des Präsidenten zu blockieren oder zu verhindern.

(3) Vorübergehende Verhinderung des Präsidenten

Ist der Präsident kurzfristig verhindert, übernimmt der erste Vizepräsident die laufenden Geschäfte. Ist auch dieser verhindert, folgt der zweite bzw. dritte Vizepräsident.

(4) Dauerhafte Verhinderung / Tod des Präsidenten

Im Falle der dauerhaften Verhinderung oder des Todes des Präsidenten übernimmt der erste Vizepräsident die kommissarische Führung des Vereins. Die kommissarische Führung begründet keinen Anspruch auf die Präsidentschaft.

(5) Neuwahl

In diesen Fällen ist binnen sechs Monaten eine Generalversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsidenten wählt.

§ 8d Widerruf, Enthebung und Rücktritt

(1) Widerruf der Funktion

Der Präsident kann die Delegation einzelner Aufgaben an Vizepräsidenten jederzeit schriftlich widerrufen. Ein Widerruf wird dem Präsidium mitgeteilt und im Protokoll vermerkt.

(2) Enthebung

Die Generalversammlung kann den Präsidenten oder einzelne Vizepräsidenten mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder entheben, wenn:

- a) grobe Pflichtverletzungen vorliegen
 - b) das Vereinsvermögen oder der Ruf des Vereins gefährdet wird
 - c) der Vereinszweck nachhaltig beeinträchtigt wird
- Der Enthebungsbeschluss ist schriftlich zu begründen und zu protokollieren.

(3) Rücktritt

Der Präsident oder ein Vizepräsident kann jederzeit schriftlich zurücktreten. Der Rücktritt des Präsidenten wird mit Kenntnisnahme durch die Generalversammlung wirksam. Zu diesem Zweck ist die Generalversammlung spätestens binnen zwei Monaten ab Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Präsidium einzuberufen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, wird der Rücktritt mit Ablauf dieser Frist automatisch wirksam. Der Rücktritt eines Vizepräsidenten wird mit Zugang beim Präsidenten wirksam. Zu diesem Zweck ist die Generalversammlung spätestens binnen zwei Monaten ab Zugang der schriftlichen Rücktrittserklärung beim Präsidium einzuberufen. Erfolgt die Einberufung nicht fristgerecht, wird der Rücktritt mit Ablauf dieser Frist automatisch wirksam.

(4) Übergangsregelung

Im Falle der dauerhaften Verhinderung, Amtsunfähigkeit, Abwahl oder des Todes des Präsidenten übernimmt der erste Vizepräsident die kommissarische Führung des Vereins gemäß § 8c Abs. 4. Die kommissarische Führung dient ausschließlich der Aufrechterhaltung des laufenden Vereinsbetriebs und ist zeitlich auf maximal drei bis sechs Monate begrenzt. Innerhalb dieser Frist ist eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, die einen neuen Präsidenten wählt. Die Einberufung erfolgt durch den kommissarisch handelnden Vizepräsidenten. Kommt dieser seiner Pflicht nicht nach, so können mindestens ein Zehntel der Mitglieder die Einberufung verlangen oder selbst vornehmen.

§ 8e Umlaufbeschlüsse des Präsidiums

(1) Zulässigkeit

Das Präsidium kann Beschlüsse auch im Umlaufweg (schriftlich oder per E-Mail) fassen, sofern kein Mitglied des Präsidiums diesem Verfahren widerspricht.

(2) Mehrheitserfordernis

Umlaufbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Der Präsident kann gegen einen Umlaufbeschluss ein Veto einlegen, das denselben Wirkungen unterliegt wie in Präsidiumssitzungen gemäß § 8a Abs. 3.

(3) Unzulässige Beschlussgegenstände

Umlaufbeschlüsse sind ausgeschlossen für:

- a) Angelegenheiten, die ausschließlich der Generalversammlung vorbehalten sind
- b) Enthebung oder Abwahl von Organen
- c) außergewöhnliche Rechtsgeschäfte gemäß § 8b Abs. 2
- d) Beschlüsse gemäß § 8d (Widerruf, Enthebung, Rücktritt)

(4) Verfahren

Der Beschlussvorschlag ist allen Präsidiumsmitgliedern schriftlich oder per E-Mail zu übermitteln. Jedes Präsidiumsmitglied gibt seine Stimme schriftlich (per E-Mail) ab. Schweigen gilt nicht als Zustimmung. Die Stimmabgabe hat innerhalb von 72 Stunden (3 Tagen) nach Übermittlung des Beschlussvorschlags zu erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gelten nicht abgegebene Stimmen als Enthaltungen, wodurch eine Blockade des Verfahrens durch Untätigkeit verhindert wird.

(5) Dokumentation

Das Ergebnis des Umlaufbeschlusses ist schriftlich festzuhalten und dem Protokoll der nächsten Präsidiumssitzung beizulegen.

§ 9 Einberufung und Durchführung der Generalversammlung

(1) Ordentliche Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Präsidenten einberufen.

(2) Form der Einberufung

Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail oder postalisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse des Mitglieds. Die Ladung hat zu enthalten:

- a) Datum, Uhrzeit und Ort
- b) Tagesordnung
- c) Unterlagen, die zur Beschlussfassung notwendig sind (Jahresbericht, Rechnungsabschluss usw.)

(3) Einberufungsfrist

Die Einberufungsfrist beträgt mindestens 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem nachweislichen Versand der Einladung.

(4) Außerordentliche Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung ist einzuberufen:

- a) auf Beschluss des Präsidiums
- b) auf Verlangen der Rechnungsprüfer
- c) auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder.
- d) auf Beschluss des Schiedsgerichts gemäß § 14
- e) bei dauerhafter Verhinderung des Präsidenten gemäß § 8c Abs. 4

Die Einberufung hat innerhalb von vier Wochen ab Eingang des Antrags zu erfolgen.

(5) Einberufung bei Handlungsunfähigkeit eines Organs

Kommt der Präsident seiner Einberufungspflicht nicht nach, so ist der erste Vizepräsident berechtigt und verpflichtet, die Generalversammlung einzuberufen. Kommt auch dieser der Pflicht nicht nach, kann jedes weitere Präsidiumsmitglied oder ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung vornehmen.

(6) Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.

(7) Leitung der Versammlung

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Vizepräsident die Leitung, danach die weiteren Vizepräsidenten in der festgelegten Rangfolge.

§ 10 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts, des Tätigkeitsberichts und des Rechnungsabschlusses.
- Entlastung des Präsidiums.
- Wahl und Abwahl des Präsidenten, der Vizepräsidenten und der Rechnungsprüfer.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- Beschlussfassung über die Vereinsauflösung.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und allfälliger Umlagen.
- Beschlussfassung über außergewöhnliche Vermögensgeschäfte, soweit diese nicht gemäß § 8b Abs. 2 oder Abs. 5 dem Präsidium vorbehalten sind.
- Genehmigung langfristiger Verträge, die wesentliche Verpflichtungen für den Verein begründen oder den Vereinszweck nachhaltig berühren.
- Entscheidung über Berufungen gegen Beschlüsse des Präsidiums oder eines anderen Organs.
- Behandlung und Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder und des Präsidiums.
- Bestätigung der Geschäftsordnung für das Präsidium.
- Entgegennahme von Berichten der Rechnungsprüfer und des Präsidiums.
- Beratung und Beschlussfassung über alle Grundsatzfragen, die den Verein betreffen.
- Entscheidung über Ausschluss von Mitgliedern, soweit dies nicht durch das Schiedsgericht gemäß § 14 erfolgt.

§ 11 Beschlussfassung der Generalversammlung

(1) Stimmrecht

Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Mitgliedsbeitrag entrichtet haben. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf andere Personen ist unzulässig.

(2) Beschlussfähigkeit

Die Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß gemäß § 9 einberufen wurde, sofern diese Statuten nichts anderes bestimmen.

(3) Einfache Mehrheit

Beschlüsse der Generalversammlung werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

(4) Qualifizierte Mehrheit

Für folgende Beschlüsse ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit (2/3) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich:

- a) Statutenänderungen
- b) Abwahl von Organmitgliedern
- c) Beschlüsse über außergewöhnliche Vermögensgeschäfte
- d) Genehmigung langfristiger Verpflichtungen, die den Verein finanziell wesentlich binden
- e) Erwerb oder Veräußerung von Immobilien
- f) Aufnahme von Krediten oder Darlehen

(5) Dreiviertelmehrheit (3/4)

Für die freiwillige Vereinsauflösung ist eine Drei-Viertel-Mehrheit (3/4) der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

(6) Stimmengleichheit

Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (Kein Stichentscheid des Präsidenten – GV ist oberstes Organ.)

(7) Enthaltungen

Enthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen und beeinflussen die Mehrheitsverhältnisse nicht.

(8) Anträge

Anträge zur Generalversammlung können gestellt werden von:

- a) dem Präsidium
- b) den Rechnungsprüfern
- c) mindestens einem Zehntel der Mitglieder. Anträge müssen mindestens 7 Tage vor der GV schriftlich eingebracht werden.

(9) Protokollierung

Über die Generalversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das insbesondere enthalten muss: a) Teilnehmerliste b) Beschlussformeln c) Abstimmungsergebnisse d) Minderheitsmeinungen (sofern verlangt) e) Unterschrift des Präsidenten und des Schriftführers

§ 12 Schiedsgericht

(1) Zweck des Schiedsgerichts

Zur Entscheidung von Streitigkeiten, die sich aus dem Vereinsverhältnis ergeben und nicht durch Gespräche im Präsidium gelöst werden können, wird ein vereinsinternes Schiedsgericht eingerichtet. Das Schiedsgericht ist ein Streitschlichtungsorgan im Sinne des § 8 Vereinsgesetz 2002.

(2) Zusammensetzung

Das Schiedsgericht besteht aus drei Mitgliedern des Vereins, die nicht einem Vereinsorgan angehören dürfen, das von der Streitigkeit betroffen ist. Der Präsident, die Vizepräsidenten, der Schriftführer, der Kassier und die Rechnungsprüfer dürfen dem Schiedsgericht nicht angehören.

(3) Bestellung des Schiedsgerichts (ad-hoc)

Das Schiedsgericht wird für jeden Streitfall neu gebildet: a) Jede Streitpartei nominiert ein Mitglied als Schiedsrichter. b) Die beiden nominierten Schiedsrichter wählen gemeinsam ein drittes Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. c) Kommt keine Einigung zustande, wird der/die Vorsitzende durch Los bestimmt. Diese Vorgehensweise garantiert Unabhängigkeit und Unbefangenheit.

(4) Einleitung des Verfahrens

Ein Schiedsverfahren ist durch schriftlichen Antrag einer betroffenen Partei einzuleiten. Der Antrag hat zu enthalten:

- a) Namen der beteiligten Personen
- b) genaue Darstellung des Streitfalls
- c) Belege oder Unterlagen
- d) gewünschte Entscheidung oder Maßnahme

(5) Verfahren und Anhörung

Das Schiedsgericht ist verpflichtet:

- a) beide Seiten anzuhören
- b) eingebrachte Beweise zu würdigen

- c) unparteiisch und objektiv zu entscheiden
- d) innerhalb von 8 Wochen ab Bestellung zu entscheiden Das Verfahren ist schriftlich oder in einer mündlichen Sitzung durchzuführen.

(6) Entscheidungen

Das Schiedsgericht entscheidet mit einfacher Mehrheit. Der Vorsitzende hat keine Zweitstimme. Das Urteil ist schriftlich zu begründen und beiden Parteien zuzustellen.

(7) Grenzen der Entscheidungsbefugnis

Das Schiedsgericht ist nicht befugt, eigenständig Beschlüsse, die in den Aufgabenbereich der Generalversammlung oder des Präsidiums fallen, zu fassen.

(8) Rechtswirkung

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts haben vereinsinterne Bindungswirkung, solange nicht ein ordentliches Gericht angerufen wird. Damit entspricht das Schiedsgericht § 8 des Vereinsgesetzes und dient der inneren Konfliktlösung.

(9) Kosten

Die Kosten des Schiedsverfahrens trägt grundsätzlich der Verein, sofern das Schiedsgericht nicht eine andere Verteilung aufgrund offenkundigen Missbrauchs festlegt.

(10) Unmöglichkeit der Bildung des Schiedsgerichts

Kann das Schiedsgericht trotz ordnungsgemäßer Einleitung nicht gebildet werden, weil a) kein ausreichender Pool unabhängiger Mitglieder vorhanden ist, b) eine Partei die Bestellung verhindert, oder c) alle vorgeschlagenen Personen befangen sind, so gilt das Schiedsverfahren als gescheitert. In diesem Fall sind die ordentlichen Gerichte zuständig. Eine Anrufung staatlicher Gerichte wird durch die Statuten nicht ausgeschlossen.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Anzahl und Bestellung

Die Generalversammlung bestellt zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von zwei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Rechnungsprüfer müssen unabhängig und unbefangen sein. Sie dürfen keinem Leitungsorgan angehören. Insbesondere dürfen sie nicht Präsident, Vizepräsident, Kassier, Schriftführer oder Mitglied des Präsidiums sein.

(2) Aufgaben Befugnisse

Die Rechnungsprüfer haben die finanzielle Gebarung des Vereins zu prüfen, insbesondere:

- a) Ordnungsmäßigkeit der Buchführung
- b) Richtigkeit des Rechnungsabschlusses
- c) wirtschaftliche Verwendung der Mittel
- d) Einhaltung der Statuten in finanziellen Belangen
- e) die Finanzgebarung des Präsidiums Sie erhalten Einsicht in alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen.

(3) Berichtswesen

Die Rechnungsprüfer haben der Generalversammlung einen schriftlichen Prüfbericht vorzulegen. Dieser Bericht muss enthalten:

- a) Ergebnisse der Buchprüfung
- b) eventuelle Beanstandungen
- c) Empfehlung zur Entlastung des Präsidiums

(4) Entlastung des Präsidiums

Die Entlastung des Präsidiums erfolgt ausschließlich durch die Generalversammlung auf Grundlage des Prüfberichts der Rechnungsprüfer.

(5) Unabhängigkeit und Unvereinbarkeiten

Rechnungsprüfer dürfen während ihrer Amtszeit:

- a) keine anderen Funktionen im Verein ausüben, außer Mitglied der GV
- b) nicht im Dienstverhältnis zum Verein stehen
- c) nicht Auftragnehmer des Vereins sein
- d) keine Zahlungen aus dem Verein erhalten (außer Spesenersatz)

(6) Ersatzprüfer

Die Generalversammlung kann Ersatzprüfer wählen, die bei Ausfall eines Rechnungsprüfers automatisch nachrücken.

(7) Sonderprüfungen

Die Rechnungsprüfer können jederzeit Sonderprüfungen durchführen, wenn sie eine grobe Pflichtverletzung, Unregelmäßigkeiten oder Gefahr für das Vereinsvermögen vermuten. Sie müssen in solchen Fällen den Präsidenten und das Präsidium unverzüglich informieren.

(8) Abwahl und Rücktritt

Die Generalversammlung kann Rechnungsprüfer jederzeit mit 2/3-Mehrheit abwählen. Ein Rücktritt muss schriftlich an das Präsidium erfolgen und wird mit Zugang wirksam.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

(1) Arten der Auflösung

Der Verein kann aufgelöst werden durch:

- a) freiwilligen Beschluss der Generalversammlung,
- b) behördliche Auflösung, oder
- c) Entziehung der Rechtspersönlichkeit durch die Vereinsbehörde.

(2) Beschluss zur freiwilligen Auflösung

Ein Beschluss über die freiwillige Auflösung kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung gefasst werden und erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(3) Liquidatoren

Im Fall der Auflösung bestellt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren, die mit der Abwicklung des Vereins betraut sind. Wird kein Liquidator bestellt, erfolgt die Liquidation durch das Präsidium.

(4) Aufgaben der Liquidatoren

Die Liquidatoren haben insbesondere:

- a) laufende Verpflichtungen zu erfüllen,
- b) bestehende Forderungen einzuziehen,
- c) vorhandenes Vereinsvermögen — einschließlich immaterieller Rechte wie Patente, Lizenzen, Marken, Urheberrechte, Daten und Know-how — zu verwalten und abzuwickeln,
- d) die Vermögensübertragung gemäß Abs. (5) durchzuführen,
- e) einen schriftlichen Liquidations-Abschlussbericht zu erstellen.

(5) Gemeinnützige Vermögensbindung gemäß §§ 34–47 BAO

Im Falle der Auflösung des Vereins oder des Wegfalls des bisherigen gemeinnützigen Zwecks ist das gesamte verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke gemäß

§§ 34–47 BAO zu verwenden. Es ist auf eine ausschließlich gemeinnützige Körperschaft zu übertragen, die ähnliche oder verwandte Zwecke verfolgt, insbesondere in den Bereichen:

- Forschung,
- Wissenschaft,
- Technologie- und Innovationsentwicklung,
- Bildung,
- nachhaltige Entwicklung,
- Umwelt- und Ressourcenschutz.

Hierzu zählen insbesondere:

- a) gemeinnützige Schwestervereine,
- b) gemeinnützige Partnervereine,
- c) gemeinnützige Forschungs-, Bildungs- oder Innovationsorganisationen,
- d) gemeinnützige Unternehmen (z. B. gGmbH), die den Vereinszweck fortführen,
- e) Körperschaften, die die wissenschaftlichen oder technologischen Ergebnisse des Vereins weiterentwickeln und im Sinne der Gemeinnützigkeit nutzbar machen.

Die konkrete Bestimmung der begünstigten Körperschaft erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Generalversammlung im Zuge der Liquidation.

(6) Ausschluss der Vermögensverteilung an Mitglieder

Eine Verteilung von Vereinsvermögen an Mitglieder, ehemalige Mitglieder oder Organwalter ist ausgeschlossen (§ 39 BAO).

(7) Dokumentation und Anzeige

Der Liquidationsabschluss ist schriftlich zu dokumentieren und der zuständigen Behörde gemäß Vereinsgesetz anzuzeigen.

§ 15 Haftung

(1) Haftung des Vereins

Der Verein haftet für seine Verpflichtungen ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine darüberhinausgehende Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

(2) Haftung der Organwalter

Die Mitglieder des Präsidiums und sonstige Organwalter haften dem Verein, den Mitgliedern oder Dritten gegenüber nur für Schäden, die sie vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachen. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Entscheidungen, die im Rahmen von:

- a) Forschungs- und Entwicklungsprojekten,
- b) der Verwaltung von Patenten, Schutzrechten und Lizenzen,
- c) Innovations- und Technologietransferprojekten,
- d) Förderprojekten oder Projektkonsortien getroffen wurden.

(3) Ehrenamtshaftung

Üben Organwalter ihre Tätigkeit unentgeltlich oder gegen bloßen Aufwandsersatz aus, haften sie gemäß § 24 Vereinsgesetz nur bei grob fahrlässiger oder vorsätzlicher Pflichtverletzung.

(4) Haftung gegenüber Dritten

Vertreter des Vereins (insbesondere Präsident, Vizepräsidenten, Kassierer) schließen Rechtsgeschäfte im Namen des Vereins ausschließlich im Rahmen der ihnen übertragenen Befugnisse ab. Für Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet nur der Verein, nicht jedoch

das handelnde Organ persönlich, sofern dieses im Rahmen seiner satzungsmäßigen oder ihm vom Präsidium übertragenen Befugnisse gehandelt hat.

(5) Haftungsfreistellung / interne Absicherung

Der Verein stellt seine Organwähler von Ansprüchen frei, die aufgrund ihrer Tätigkeit geltend gemacht werden, sofern keine grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz vorliegt. Notwendige Rechtskosten trägt in diesem Fall der Verein.

(6) Sorgfaltspflicht („Business Judgement Rule“)

Organwähler handeln pflichtgemäß, wenn sie Entscheidungen auf Grundlage angemessener Information, im besten Interesse des Vereins und auf Basis der satzungsmäßigen Ziele treffen. Irrtumsentscheidungen oder Fehleinschätzungen in komplexen wissenschaftlichen, technischen oder innovationsbezogenen Fragen begründen keine Haftung, solange die Entscheidung nachvollziehbar und verantwortungsvoll getroffen wurde.

(7) Haftung für Projekt- und Fördermittel

Organwähler haften nicht persönlich für:

- a) Rückforderungen von Fördermitteln,
- b) Projektfehler,
- c) wirtschaftliche Fehlentwicklungen oder
- d) Risiken aus F&E-Tätigkeit, sofern sie keine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung begangen haben.

(8) Haftung von Mitgliedern

Die Mitglieder des Vereins haften für Verpflichtungen des Vereins nicht persönlich. Eine Nachschusspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.

§ 16 – Geistiges Eigentum (IP), Innovationsschutz und Verwertung

(1) Alle im Verein entwickelten, eingebrachten oder im Rahmen von Projekten entstandenen immateriellen Rechte stehen im Eigentum des Vereins.

(2) IP darf ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet werden. Erlöse fließen ausschließlich in Vereinsprojekte gemäß BAO.

(3) Jede Verwertung von IP erfordert

- a) Präsidiumsbeschluss (2/3 Mehrheit) und
- b) schriftliche Mitzeichnung des Präsidenten (Vetorecht).

(4) Bei Ausfall des Präsidenten gilt ein absolutes IP-Veräußerungsverbot bis zur Wahl eines neuen Präsidenten.

(5) Kontakte, Netzwerke und Geschäftschancen bleiben personenbezogene Daten im Sinne der DSGVO. Ihre Nutzung im Verein unterliegt einer verbindlichen Pflicht zur Nicht-Umgehung, Nicht-Abwerbung und loyalen Zusammenarbeit.

(6) Mitglieder, die durch Vereinskontakte wirtschaftliche Vorteile erzielen, leisten einen angemessenen Kostenersatz gemäß § 40 BAO.

(7) Nicht-Abwerbe- und Know-how-Schutz: Mitglieder dürfen keine Partner, Netzwerke oder Daten für private Zwecke abzweigen oder Vereinspartner abwerben.

(8) Geheimhaltungspflicht: Alle Mitglieder und Partner unterliegen unbefristeter Geheimhaltung.

(9) Start-up-Gründungen: Zulässig mit 2/3 Präsidiumsbeschluss, Zustimmung des Präsidenten und Zweckbindung.

(10) IP bei Auflösung: Übertragung nur an gemeinnützige F&E-Körperschaften.

(11) Vertraulichkeitsvereinbarungen (NDA): Alle Mitglieder und Partner sind verpflichtet, NDAs abzuschließen, bevor sie Zugang zu vertraulichen Daten erhalten.

(12) Verbot privater Gewinnerzielung aus Vereinsnetzwerken: Mitglieder dürfen Vereinskontakte und Geschäftschancen nicht privat nutzen. Jede Nutzung ohne

Präsidiumszustimmung gilt als Umgehung und verpflichtet zur Unterlassung, Herausgabe der Ergebnisse und Schadensersatz.